



II-3029 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5931/13-4-91

1227 IAB

1991 -07-29

zu 1219 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Dr. Gugerbauer und Kollegen vom 5. Juni 1991,
Nr. 1219/J-NR/1991, "Durchführung von Spreng-
arbeiten durch die (vormalige) VOEST-Alpine
AG Eisenerz (nunmehr: VOEST-Alpine Erzberg
Gesellschaft m.b.H.)

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG ist der Nationalrat und der Bundes-
rat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu über-
prüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung
zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Es
war daher zu prüfen, ob sich die gestellten Fragen überhaupt
auf "Gegenstände der Vollziehung" im Sinne des B-VG beziehen.

Dazu präzisiert auch § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes des
Nationalrates, daß sich das Interpellationsrecht insbesondere
auf Regierungsakte "sowie Angelegenheiten der behördlichen
Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten" bezieht.

Die von Ihnen gestellte Anfrage behandelt Angelegenheiten, die
nicht Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 Abs. 1
B-VG sind.

Ich habe dennoch Ihre Anfrage an die VOEST-Alpine Erzberg
Ges.m.b.H. weitergeleitet, die eine Sachverhaltsdar-
stellung abgegeben hat, die ich Ihnen in der Folge zur
Kenntnis bringe:

- 2 -

Generell ist festzuhalten, daß die ureigenste Aufgabe eines Bergbauunternehmens das Hereingewinnen von Festgestein bzw. das Loslösen von Gestein aus der Erdkruste ist. In Ausübung dieser Tätigkeit hat der Bergbau Eisenerz ausgezeichnete und anerkannte Fachleute herangebildet, die in der Lage sind, Bohr- und Sprengarbeiten optimal auszuüben. Mit diesem Fachwissen gerüstet, engagiert sich der Bergbau Eisenerz seit 1983 im Dienstleistungsgewerbe und zwar zunächst im Rahmen des Baumeistergewerbes, zu dessen Ausübung die VOEST-Alpine AG gemäß Konzessionsdekret vom 8.8.1975 berechtigt war. Die Berechtigung zur Durchführung dieser Sprengarbeiten leitete sich aus dem Selbstbedienungsrecht des Baugewerbetreibenden ab. Die Sprengarbeiten wurden in den ersten 2 Jahren unter der Federführung der jeweiligen Bauunternehmen getätigt. Um als eigenständige Firma am Markt tätig zu sein, wurde 1985 beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung um eine Sprengkonzession angesucht, die mit Juni 1985 erteilt wurde.

Seit diesem Zeitpunkt führt der Bergbau Eisenerz in den verschiedenen Steinbrüchen und Straßenbaulosen Sprengarbeiten in Eigenregie durch.

Diese Bohr- und Sprengarbeiten wurden und werden unter Einsatz modernster Hochleistungsbohrgeräte und dem letzten technischen Stand entsprechenden Sprengstoffen, die den jeweiligen Gebirgsverhältnissen angepaßt werden können, mit Erfolg durchgeführt. Dieser damalige technische Vorteil ermöglichte es, bei Großbauvorhaben (um diese geht es in erster Linie) kostengünstig Fuß zu fassen und die jeweiligen Aufträge optimal abzuwickeln.

Diese angewandte Technologie ergab einen Kostenvorteil von rd. S 10,+-/m³ gesprengten Gesteins zugunsten des Bergbaues Eisenerz. Aus diesem Titel leiteten sich die Vergaben der Sprengarbeiten auf dem Autobahnbaulos Spital am Pyhrn und auf den Autobahnlosen Villach und Spittal an der Drau ab.

- 3 -

Die in der Anfrage zitierten Einheitspreise von 30 bis 40,--S/m³ beziehen sich daher eher auf Kleinsprengvorhaben mit geringen Sprengmengen pro Tag. Hier sind Preise von 35 bis 70,--S/m³ - teilweise bis zu 100 S/m³ - gerechtfertigt und am Markt erreichbar. Diese Preise werden auch von der VA Erzberg beim Einsatz von herkömmlichen Bohrgeräten und Sprengstoffen angeboten.

In den letzten Jahren hat sich die von der VA Erzberg angewandte Technologie weitgehendst durchgesetzt, (in Österreich stehen derzeit mehr als 25 Hydraulikbohrgeräte im Einsatz) so daß es nicht mehr möglich ist, den o.a. Preisvorteil alleinig zu nutzen. Zum Beispiel bei Großsprengbauvorhaben, wie beim Autobahnbaulos Griffen, Autobahnbaulos Rosegg, bei der Umfahrung Völkermarkt, bei der Sanierung Kölblreinsperre und bei den Felsabtragungsarbeiten beim Kraftwerk Soboth sowie bei sonstigen kleinen Sprengvorhaben konnte die VA Erzberg bei der Akquirierung nicht mehr reüssieren, womit der Dumpingvorwurf entkräftet ist.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß sich die VA Erzberg Ges.m.b.H. in der Bauwirtschaft bestens behauptet. Dies zeigt sich u.a. auch darin, daß die Gesellschaft mit der Durchführung von schwierigsten Sprengarbeiten beim Kraftwerkbau Nagymaros beauftragt wurde. Ausschlaggebend hierfür war nicht nur, daß die Einheitspreise günstig gestaltet werden konnten, sondern daß man den Auftrag nur einer anerkannten Fachfirma übergeben wollte, die für diese überaus komplizierten Arbeiten für fähig erachtet wurde. Diese Anerkennung spiegelt sich auch in diversen Beratungstätigkeiten wider.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß im Sprengbereich beispielsweise im Geschäftsjahr 1990 lediglich Erlöse von 1,4 Mio S erzielt wurden, womit der Vorwurf einer "KampfpPreis- oder Vernichtungsunterbietung" ad absurdum geführt

- 4 -

wird. Weiters wird festgestellt, daß kein Schilling der der VA Erzberg Ges.m.b.H. zukommenden öffentlichen Bergbau-förderungsmittel für die Abdeckung von Verlusten im Nicht-Erz-Bereich Verwendung findet, ganz im Gegenteil wird auf eine positive Ergebnisentwicklung in diesem Bereich verwiesen.

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1, 2 und 3:

"Entspricht es den Tatsachen, daß das in Rede stehende verstaatlichte Unternehmen in den Jahren 1983 bis 1985 in unrühmlicher Weise zum Pfuscherunwesen in Österreich beigetragen hat?"

Wenn ja, was haben Sie konkret unternommen, um die Schattenwirtschaft in diesem Bereich der verstaatlichten Industrie einzudämmen?"

Wenn ja, welche (gewerberechtlichen) Verwaltungsstrafverfahren wurden in diesem Zusammenhang wann eingeleitet und beendet, und welche Strafen wurden gegen das Unternehmen bzw. dessen Organe in welcher Höhe verhängt?"

Diese Behauptung entspricht nicht den Tatsachen (s.o.).

Zu Frage 4:

"Was halten Sie als Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr davon, daß verstaatlichte Unternehmungen, die de facto mit dem Fangnetz staatlicher Finanzmittel operieren können, private Betriebe mit Dumpingpreisen niederkonkurrenzieren?"

Die Verantwortung für die Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen obliegt ausschließlich den zuständigen Unternehmensorganen. Eine Einflußnahme darauf steht dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr nicht zu.

- 5 -

Zu den Fragen 5, 6, 7 und 8:

"Werden Sie sich dafür einsetzen, daß in den vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten herausgegebenen Erlaß vom 28.5.1987 über "Allgemeine Bestimmungen für Werkverträge über Subunternehmerleistungen im Bereich der Bauwirtschaft" eine Bestimmung aufgenommen wird, die es dem Auftraggeber ermöglicht, Subangebote von verstaatlichten Unternehmungen an den Auftragnehmer mit einem offensichtlich zu niedrigen Gesamtpreis, für den der Subunternehmer keine stichhältige Erklärung im Sinne des Punktes 4, 33 der ÖNORM A 2050 geben kann und welche befürchten lassen, daß eine vertragsgerechte einwandfreie Ausführung einschließlich Gewährleistung nicht zu erwarten ist, gemäß Pkt. 4, 52 der ÖNORM A 2050 auszuschneiden?"

Können Sie sich legistische Maßnahmen - und wenn ja, welche - vorstellen, die das unter dem Selbstkostenpreis zum Schaden der inländischen Privatwirtschaft erfolgende Anbieten von Waren oder Dienstleistungen durch (teil)verstaatlichte Unternehmen sanktionieren oder verhindern?"

Ist Ihnen die Rechtsprechung des OGH zu § 1 UWG bekannt, wonach die sog. Kampfpreis- oder Vernichtungsunterbietung (eine Form des unlauteren Wettbewerbs, die dadurch gekennzeichnet ist, daß ein Marktteilnehmer durch systematisches Unterbieten und ohne Rücksicht auf eigene Verluste versucht, seine Mitbewerber vom Markt zu verdrängen, um so freie Bahn für den eigenen Absatz zu gewinnen und dann später die Preise allein diktieren zu können) eine Bestandsgefährdung des Wettbewerbs darstelle und sohin als unlauter zu qualifizieren ist?"

Wenn ja, welche Schlußfolgerungen ziehen Sie aus dem Verhalten der VOEST-Alpine Erzberg Ges.m.b.H. bzw. ihrer Rechtsvorgängerin?"

Ich gehe davon aus, daß von den zuständigen Unternehmensorganen von Betrieben des ÖIAG-Konzerns die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Es steht jeden Mitbewerber frei, seine Rechtsansicht in einer Klage nach dem VWG durch die Gerichte durchzusetzen.

Ein Handlungsbedarf in Bezug auf die Neuformulierung gesetzlicher Vorschriften ist für mich weder gegeben noch hätte ich dafür eine Zuständigkeit.

- 6 -

Zu den Fragen 9 und 10:

"Wie beurteilen Sie aus Sicht des § 70 Aktiengesetz bzw. des GmbH-Gesetzes, daß die VOEST-Alpine AG Eisenerz im Jahre 1983 Aufträge zur Durchführung von Sprengarbeiten im Verlaufe des Autobahnteilstücks Windischgarsten um S 18 pro m³ übernommen hat, obwohl ein Preis von etwa 30 bis 40 Schilling pro m³ marktgerecht gewesen wäre?

Wie ist es mit den Grundsätzen kaufmännischer Geschäftsführung vereinbar, wenn das in Rede stehene Unternehmen im Jahre 1983 Felssprengarbeiten in Kärnten zu einem Preis von S 16 pro m³ durchführte, wenn allein schon das Sprengmaterial (Schnur, Zünder, Bohrkosten usw.) etwa 15 bis 20 Schilling pro m³ kostet?"

Diese Fragen beruhen auf unrichtigen Tatsachenbehauptungen.

Zu den Fragen 11 und 12:

"Werden Sie Ihre Stellung als Eigentümerversorger der Republik Österreich dazu verwenden, im Wege über die Organe der Muttergesellschaft VOEST-Alpine AG das Tochterunternehmen VOEST-Alpine Erzberg Gesellschaft m.b.H. zu einer soliden Geschäftspolitik - also unter Verzicht auf die Erbringung von Leistungen zu Dumpingpreisen - auf dem Gebiet der Durchführung von Sprengarbeiten zu veranlassen, so daß weder Interessen privater Mitbewerber noch die des betreffenden Unternehmens selbst beeinträchtigt werden?

Wenn nein, warum nicht?"

Wie bereits ausgeführt, liegt die Verantwortung für die Geschäftspolitik von Betrieben des ÖIAG-Konzerns ausschließlich bei den zuständigen Unternehmensorganen. Dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr als Vertreter der Eigentümerin der ÖIAG als Konzernholding ist dabei keine Einflußmöglichkeit gegeben.

Wien, am 25. Juli 1991

Der Bundesminister

